

BGer 6B 1513/2021 vom 10. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1513_2021

FR: TF 6B 1513/2021 du 10 janvier 2022

IT: TF 6B 1513/2021 del 10 gennaio 2022

Regeste

Qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz; Nichteintreten | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 8. Juli 2021 wurde A. _____ in Bestätigung eines Urteils des Bezirksgerichts Bülach der qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz schuldig erklärt und zu einer Freiheitsstrafe von 5 ¼ Jahren verurteilt. Ausserdem wurde sie für 12 Jahre des Landes verwiesen.

E. 2

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 wandte sich A. _____ an das Bundesgericht und erklärte, mit der Entscheidung des Obergerichts nicht einverstanden zu sein. Nachdem sie mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 über die vor Bundesgericht geltenden Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG aufgeklärt worden war, erklärte die Beschwerdeführerin in einer weiteren Eingabe vom 26. Dezember 2021 erneut, mit dem Urteil des Obergerichts vom 8. Juli 2021 nicht einverstanden und unschuldig zu sein.

E. 3

Der Anklage folgend erachtet es die Vorinstanz als erstellt, dass die Beschwerdeführerin am 26. Januar 2020 per Flugzeug von U. _____ herkommend nach V. _____ einreiste und dabei in einem auf ihren Namen eingetragenen Reisekoffer vorsätzlich 1'906 g Kokaingemisch (Reinheitsgrad 51 %) in die Schweiz einführte. Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, es würden keine Beweise, wie etwa DNA-Spuren, für ihre Schuld existieren und sie habe von Beginn an ausgeführt, dass der Koffer mit den Drogen nicht derjenige gewesen sei, den sie eingetragene habe. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass ihr Koffer am Flughafen U. _____ ausgetauscht worden sei.

E. 4

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG). Bei der Erhebung von Sachverhaltsrügen genügt es nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern (BGE 137 II 249 E. 1.4.3; Urteil 6B_195/2020 vom 23. Juni 2021 E. 6.2 mit Hinweis).

E. 5

Den dargestellten Begründungsanforderungen genügt (auch) die Beschwerdeeingabe vom 26. Dezember 2021 nicht. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, ihre im vorinstanzlichen Verfahren vorgebrachten Argumente zu wiederholen und pauschal ihre Unschuld zu behaupten. Die Vorinstanz ist auf ihre Argumentation bereits ausführlich eingegangen. Mit diesen - lediglich auf Willkür zu überprüfenden - Feststellungen der Vorinstanz setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Damit vermag sie nicht im Geringsten aufzuzeigen, dass und inwiefern der Vorinstanz eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts oder sonstwie eine Verletzung von Bundesrecht vorzuwerfen wäre. Die Beschwerde leidet offensichtlich an einem Begründungsmangel, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten wird.

E. 6

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen. Der finanziellen Lage der Beschwerdeführerin ist bei der Bemessung der Gerichtskosten Rechnung zu tragen (Art. 65 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.